

## **Satzung des „Cottenbacher Dorfgemeinschaft e.V.“**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 03.06.2019 in Cottenbach.

### **Präambel**

Der Verein Cottenbacher Dorfgemeinschaft e.V. beruht auf der Motivation, die örtliche Dorfgemeinschaft des Gemeindeteils Cottenbach als Teil der Gemeinde Heinersreuth im Landkreis Bayreuth-Land als ein Verein zu stärken, sowie sozial und kulturell zu fördern. Der Verein soll für jede Generation - egal ob jung oder alt - der Mitbewohner des Dorfes Cottenbach das Heimatgefühl zum Ort schaffen und wahren. Die Dorfkultur und die Heimatpflege sollen gefördert werden.

In diesem Sinne gibt die Cottenbacher Dorfgemeinschaft e.V. folgende Satzung:

### **Artikel 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Cottenbacher Dorfgemeinschaft e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottenbach (Gemeinde Heinersreuth, PLZ 95500) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2 - Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des Sports, Heimatpflege und Heimatkunde, traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings, Johannisfeuer.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Vereinsunterkunft im Ort Cottenbach als Begegnungsstätte für Jung und Alt, Schaffung von Spielmöglichkeiten, wie Kinderspielplätze, Instandhaltung von Wegen und öffentlichen Plätzen.

### **Artikel 3 - Steuerbegünstigung / selbstlose Tätigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Artikel 4 - Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, ihren Hauptwohnsitz im Vereinsgebiet haben und keine Ausschlussgründe bestehen.

(2) Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag und nachfolgende Aufnahmeerklärung durch den Vorstand, der über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte können nicht einem Dritten überlassen werden.

(4) Natürliche oder juristische Personen außerhalb der Ortschaft Cottenbach können als fördernde Mitglieder/außerordentliche Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Sie haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Recht auf Einberufen der Mitgliederversammlung, § 37 BGB. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht. Das fördernde Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen; näheres regelt die Beitragsordnung.

### **Artikel 5 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche und unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Die schriftliche Austritterklärung muss mit einer ordentlichen Frist von 1 Monat jeweils zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund außerordentlich ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwider handelt oder es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, wenn eine objektiv feststellbare Inaktivität/Passivität des Mitglieds vorliegt, das Mitglied für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages in Verzug ist.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein und die Streichung/Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein. Aufnahme, Streichung und Ausschluss werden angemessen dokumentiert in einer vom Vorstand geführten Mitgliederliste. Jedes Mitglied hat bei einem sachlich und/oder rechtlich begründeten Anlass ein Einsichtsrecht in die Mitgliederliste.

(5) Für den Ausschluss gilt, dass das Mitglied vorher vom Vorstand schriftlich auf den beabsichtigten Ausschluss und die drohende Streichung hingewiesen wird. Der Hinweis ist mit dem Recht des Mitglieds zu einer schriftlichen und unterschriebenen Stellungnahme (Anhörung) gegenüber dem Vorstand zu versehen binnen einer Frist von 2 Wochen beginnend nach Bekanntgabe des schriftlichen Hinweises. Der Vorstand entscheidet binnen einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt der Stellungnahme des Mitgliedes über den beabsichtigten Ausschluss des Mitgliedes.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **Artikel 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Im Rahmen der Mitgliedschaft trägt jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und die Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.

Mit der Aufnahme als Mitglied darf das Mitglied einen Aufnahmebeitrag an den Verein zahlen.

Mit Vollendung des 10. Lebensjahres hat jedes ordentliche Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen. Minderjährige Mitglieder tragen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur die Hälfte des Mitgliederbeitrages, näheres ist in der Beitragsordnung geregelt. Ab Volljährigkeit, § 2 BGB, trägt jedes Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag.

Als Mitgliedsbeitrag kann auch eine Mitarbeit im Verein (Dienstleistung) gelten; näheres regelt die Beitragsordnung.

(2) Jedes Mitglied hat grundsätzlich das Recht, an der Mitwirkung in Gremien des Vereins, Bezug einer Vereinszeitschrift, Nutzung der Vereinseinrichtung.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten des Mitgliedes aus den Artikeln der Satzung.

### **Artikel 7 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **Artikel 8 - Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beratung und Stand und die Planung der Arbeit
- c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- f) Wahl des/der Kassenprüfers/in
- g) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zuständigkeit für eine  
Geschäftsordnung liegt bei der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben  
seitens des Vereins
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- j) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- k) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz  
ergeben.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher

schriftlich eingeladen. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist zusammen mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **Artikel 9 - Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur rechtsverbindlichen



Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich und wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, § 27 Absatz 2 BGB.

(4) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Kalenderviertel tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## **Artikel 10 - Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

(2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **Artikel 11 - Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens 1 Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Heinersreuth, Kulmbacher Str. 14, 95500 Heinersreuth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

**Artikel 12 - Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum, Unterschriften:

---

---

---

---

---

---

---

---

...

...

...

